



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter

Ohlberger, Josef

Hildesheim, 1911

3. Die Pflichten der Domherren

urn:nbn:de:hbz:466:1-31308

die wichtigsten Regeln und Statuten verpflichtet.¹⁾ Den gemeinsamen Interessen zuwiderhandelnde Domherren sollten als die größten Feinde des Kapitels betrachtet werden.²⁾ Die Abgabe der Stimmen erfolgte in der Weise, daß der Propst, der Dekan, die vier Prioren, die Subprioren und die übrigen Kanoniker der Anciennität nach abstimmten. Die in Paderborn anwesenden Domherren mußten bei Kapitelversammlungen zugegen sein, wofern sie nicht durch Krankheit daran gehindert waren. Solche jedoch, die eine Krankheit entschuldigte, wie alle, die mit Erlaubnis des Dekans von Paderborn fern weilten, konnten ihre Stimme durch einen von ihnen ernannten Stellvertreter abgeben lassen. Wer ohne Entschuldigung fehlte, konnte einen fertig vorliegenden Kapitelbeschluß nicht mehr anfechten.

3. Die Pflichten der Domherren.

In dem gleichen Maße, wie die Paderborner Kanoniker ihre Rechte vergrößerten und erweiterten, suchten sie ihre Pflichten, die schon an und für sich zu jenen in keinem rechten Verhältnis mehr standen, zu verringern. Solange sie noch in Gemeinschaft lebten, mußten die Kanoniker an den Chorgebeten und den anderen gottesdienstlichen Berrichtungen teilnehmen. Vor allem mußten sie auch zugegen sein, wenn das capitulum des Tages vorgelesen wurde. Wie nun mit der Auflösung des gemeinsamen Lebens die straffe Zucht der ältesten Zeit überhaupt gelockert wurde, um schließlich ganz zu zerfallen, so trat auch hier eine Wandlung ein. War doch später der Genuß der Pfründe die Hauptsache, während man sich um den Gottesdienst nur wenig kümmerte. Anfangs wurde noch wöchentlich abgewechselt, so daß die Kanoniker, je ein Priester, Diakon und Subdiakon, als hebdomadarii je eine Woche lang den gottesdienstlichen Funktionen am Altare oblagen. Doch machte sich bald bei dem Propste und dem Dekan wegen ihrer vielen Amtsgeschäfte die Notwendigkeit geltend, eigene Ver-

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 718.

²⁾ Dasselbst 657.

treter zu ernennen.¹⁾ Schon während des dreizehnten Jahrhunderts wurden dann immer mehr Vikare und Benefiziaten zur Vertretung auch der anderen Domherren und schließlich zur Übernahme des ganzen Gottesdienstes angestellt und vom Kapitel und durch fromme Stiftungen besoldet. Die Kanoniker mußten nur noch an den höchsten Feiertagen und eine geraume Zeit vor und nach ihnen täglich auf ihrem Platz im Chore zugegen sein. Fehlten sie ohne triftigen Grund und ohne Erlaubnis, so gingen sie gewisser, die Anwesenheit erfordernder Bezüge der Präbende verlustig. Auch in den Testamenten wurde festgesetzt, das nur die Kanoniker, die an der Gedächtnisfeier im Dome teilnahmen, an den für die Begehung der Anniversarien bestimmten Renten Anteil haben sollten.

Wir haben schon früher erwähnt, daß die Inassen des alten Klausstrums nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vorstehers des Brüderhofes diesen verlassen durften. Seitdem dann im Jahre 1228 die Kanoniker eigene Kurien bezogen hatten, konnte diese Strenge ja so wie so nicht mehr in solchem Umfange durchgeführt werden. An ihre Stelle trat die Pflicht der Residenz in Paderborn, von der der Dekan aus wichtigen Gründen entbinden konnte, so z. B. die Kranken, die an Universitäten Studierenden und die Archidiacone, die zur Visitation in ihre Sprengel gegangen waren. Wer länger, als ihm erlaubt war, ausblieb, verlor während dieser Zeit die Einkünfte seiner Präbende. Eine gewisse Erleichterung gegenüber diesen Bestimmungen wurde durch das Statut vom Jahre 1377 gewährt. Dieses setzte fest, daß die Präbenden an vier bestimmten, auf hohe Feste fallenden Terminen verteilt werden sollten, und daß die Kanoniker, um zum Empfange berechtigt zu sein, dann nur einige Wochen jedesmal vor und nach dem Termine anwesend sein mußten.²⁾ Zu diesen Zeitpunkten strömten dann alle auswärts sich befindenden Domherren nach Paderborn, um ihren Anteil in Empfang zu nehmen, so daß sie nicht übel mit Zugvögeln verglichen wurden, die periodisch wiederkehrten. Wer aber während dieses Zeitraumes ohne

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 1993.

²⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. N., Or. Urk 1009.

Erlaubnis des Defans fehlte, oder nicht immer anwesend war, konnte keinen Anspruch auf seinen Präbendenteil machen. Diese sogenannte Portio absentium wurde dann gewöhnlich unter die Anwesenden verteilt. Auch wurde sie benutzt, um Schulden des Kapitels zu bezahlen und um andere Geschäfte und Verbindlichkeiten des Kapitels zu erledigen.¹⁾ Ein Statut des Jahres 1401 bestimmte dann endgültig, daß nicht residierende Domherren keinerlei Einkünfte von ihrer Präbende empfangen sollten mit Ausnahme des täglich ausgegebenen Schwarzbrottes und des Weißbrottes, das zu gewissen Zeiten den Kanonikern gewährt wurde.²⁾ Ausnahmsweise wurde in den Jahren 1483, 1503 und 1507 wegen des in Paderborn wütenden schwarzen Todes die Residenzpflicht für einige Zeit aufgehoben, ohne daß die Kanoniker die Einkünfte der Präbende verloren.³⁾

4. Besetzung und Erledigung der Domherrenstellen.

Schon die Achener Regel hatte für den Aufzunehmenden eine bestimmte Prüfungszeit festgesetzt, nach deren erfolgreichem Verlaufe der neue Kanoniker durch den Bischof oder durch den Propst in seiner Vertretung in seine Stelle feierlich eingeführt oder emanzipiert wurde.⁴⁾ So viel ist klar, daß der Bischof in jener Zeit einen ausschließlichen Einfluß auf die Aufnahme hatte und daß er nur solche Personen die Prüfungszeit antreten ließ, die ihm genehm waren. Dieser Einfluß des Bischofs erhielt sich noch bis in die Zeiten hinein, wo er, schon getrennt von den Kanonikern, im eigenen Bischofspalaste wohnte. Doch dürfen wir annehmen, daß eben diese Trennung wohl den ersten Grundstein zu der späteren größeren Freiheit der Domherren auch in dieser Frage legte. Im Jahre 1231, also kurz nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens, übte das Kapitel schon das Recht aus, die neuen Kanoniker in der

¹⁾ Frift. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 762, 796.

²⁾ Dasselbst 1355.

³⁾ Dasselbst 2090, 2246, 2253 a.

⁴⁾ Reg. Aquisgran. cap. 18.